

1. den Ungehorsam gegen besondere Verfügungen der Staatsgewalt — insbesondere bei verbotenen Eintritt in fremden Staatsdienst,  
so in D, F, St, N, D, Sp, U,
2. den Erwerb einer fremden StA.  
so in B, Dä, D, Fr, G, I, St, N, D, Sp, B.

Einschränkungen des zu 2 genannten Grundsatzes bestehen in F und I mit Rücksicht auf die Wehrpflicht, in D dahin, daß nur der auf Antrag erfolgende Erwerb einer fremden StA. das deutsche Bürgerrecht vernichtet, und daß Ausnahmen nach § 25 Abs. 2 RSt. gemacht werden können.

Eine Entlassung aus der StA. ist in Dä, D, I, D, N, Sch und U ausgebildet, aber mit Rücksicht auf die Wehrpflicht eingeschränkt.

Einen Verzicht auf die StA. kennen St und die B. In B, F, G, D und U können nur solche Staatsbürger verzichten, die zugleich eine fremde StA. besitzen oder besessen haben.

D ist der erste Staat, der mit der Verletzung der Wehrpflicht den Verlust des Bürgerrechts verbindet. Dagegen hat D jetzt die bisher bestehende Vorschrift beseitigt, daß zehnjähriger Aufenthalt im Ausland bei Versäumung der Eintragung in die Konsularmatrikel die RA. aufhebe. Eine ähnliche Vorschrift besteht noch in N, D, Sp, U und B.

---